

Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee



**Kantonale Überbauungsordnung
«Durchgangsplatz für
Schweizerische Fahrende
Waldäcker, Herzogenbuchsee»** **16.08.2023**

Revision/Änderungen

Kantonale Überbauungsordnung: Durchgangsplatz für Schweizerische Fahrende Waldäcker, Herzogenbuchsee


Beschluss, Stand: 14.06.2023

- Überbauungsplan 1:250
- **Überbauungsvorschriften**

Weitere Unterlagen

- Erläuterungsbericht

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung	5. November bis 4. Dezember 2018
Ämterkonsultation	16. Juli 2021 bis 27. Oktober 2021
Publikation im Amtsblatt vom	12. Januar 2022
Publikation im amtl. Anzeiger vom	13. Januar 2022
Öffentliche Auflage	vom 13. Januar 2022 bis 11. Februar 2022
Einspracheverhandlungen am	28. Februar 2022
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	1
Beschlossen durch die Direktion für Inneres und Justiz am 

16. Aug. 2023

A. Allgemeines

Zweck	1	<p>¹ Das in der Kantonalen Überbauungsordnung (KUeO) "Durchgangsplatz für Schweizerische Fahrende Waldäcker, Herzogenbuchsee" bezeichnete Gebiet dient dem befristeten Aufenthalt von Schweizerischen Fahrenden und dem Abstellen einer mobilen Wohneinheit für die Platzwarte.</p> <p>² Die Nutzung als Durchgangsplatz für den befristeten Aufenthalt von Schweizerischen Fahrenden ist in der Regel auf die Zeit von März bis Oktober beschränkt und richtet sich nach den vorliegenden Bestimmungen. In der übrigen Zeit wird das Gebiet durch den Fussballclub und die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee als Sport-, Parkplatz- und Abstellfläche genutzt.</p> <p>³ Zudem dient das in der KUeO bezeichnete Gebiet als Parkplatz für Dritte.</p>
Wirkungsbe- reich	2	<p>¹ Der Wirkungsbereich der KUeO ist im Überbauungsplan mit einem Perimeter festgelegt.</p> <p>² Im Weiteren wird mit der KUeO die Abwasserleitung (Detailerschliessung) bis zum Clubhaus FC Herzogenbuchsee rechtlich gesichert.</p>
Stellung zur Grundordnung der Einwoh- nergemeinde Herzogen- buchsee	3	<p>¹ Die baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee kommt im Wirkungsbereich der KUeO nicht zur Anwendung.</p>
Inhalt Über- bauungsplan	4	<p>¹ Im Überbauungsplan werden verbindlich festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sektor "Erschliessung Stellplätze" <ul style="list-style-type: none"> - Erschliessungsbereich Durchgangsplatz - Parkierungsbereich Dritte - Grünbereich Erschliessung - Hecke - Beleuchtung - Barriere ■ Sektor "Stellplätze" <ul style="list-style-type: none"> - Erschliessungsbereich Stellplätze - Stellplätze - Sanitäranlage - Grünbereich Stellplätze - Infrastruktur Abfall - Vorplatz - Hecke - Zugang für Fahrende - Zugang für Dritte - Einfriedung - Stromanschlüsse - Wasseranschlüsse - Informationstafel ■ Werkleitungen <ul style="list-style-type: none"> - Stromversorgung - Wasserversorgung - Abwasserleitung (Detailerschliessung)

B. Nutzung

Art und Mass der Nutzung	5	<p>¹ Für die befristete Nutzung als Durchgangsplatz für Schweizerische Fahrende ist die Belegung auf maximal 15 Wohneinheiten von Schweizerischen Fahrenden sowie zusätzlich eine Wohneinheit für die Platzwarte beschränkt. Eine Wohneinheit dient einer Familie und kann mehrere (Wohn-)Wagen und Fahrzeuge umfassen.</p> <p>² Es sind ausschliesslich mobile Wohneinheiten zulässig. Zulässig ist ausserdem stilles bis mässig störendes Gewerbe.</p> <p>³ Der im Sektor "Erschliessung Stellplätze" bezeichnete Parkierungsbereich ist für Dritte reserviert.</p>
Aufenthaltsdauer	6	<p>¹ Die Aufenthaltsdauer der Schweizerischen Fahrenden beträgt in der Regel maximal einen Monat.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee kann nach vorgängiger Ankündigung den Platz für einen jährlich stattfindenden Sportanlass für maximal 5 Tage als Parkplatz nutzen. Während dieser Zeit ist die Nutzung als Durchgangsplatz unterbrochen und die mobilen Wohneinheiten der Schweizerischen Fahrenden müssen weggestellt werden.</p>

C. Bauten und Anlagen

Sektor "Erschliessung Stellplätze"	7	<p>¹ Im Sektor "Erschliessung Stellplätze" sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erschliessungsanlagen ▪ Parkplätze für Dritte ▪ Elektro-, Wasser-, Abwasserleitungen ▪ Barriere ▪ Beleuchtung <p>² Hochbauten sind nicht zulässig.</p>
Sektor "Stellplätze"	8	<p>¹ Im Sektor "Stellplätze" sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Platzbefestigung Elektro-, Wasser- und Abwasserleitungen ▪ Einfriedung: Abgrenzung mit Zäunen und abschliessbaren Zugängen ▪ Vorplatz und Anlagen für die Abfallentsorgung ▪ mobile Wohneinheit Platzwarte ▪ Informationstafel ▪ Sanitäranlage: <ul style="list-style-type: none"> – ein Vollgeschoss mit max. 56.00 m² anrechenbarer Gebäudefläche und einer Gesamthöhe von max. 4.00 m – notwendige Anlagen für die Wärme-, Wasser- und Elektroversorgung sowie Abwasserentsorgung <p>² Zusätzliche Hochbauten sind nicht zulässig.</p>

D. Erschliessung

Zufahrt	9	<p>¹ Die Zufahrt zum Durchgangsplatz erfolgt über den Waldäckerweg.</p> <p>² Die Zufahrt zum Areal des Durchgangsplatzes mit Motorfahrzeugen wird mit einem abschliessbaren Zugang (Barriere) geregelt.</p> <p>³ Der Zugang durch weitere Dritte (Nutzende der Sportanlagen Waldäcker sowie die Zubringer zur benachbarten Parzelle Nr. 2798) erfolgt durch separate Zugänge.</p>
---------	----------	--

Parkierung	10	<p>¹ Die Parkierung hat geordnet zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ durch Schweizerische Fahrende und Platzwarte auf der befestigten Fläche im Sektor "Stellplätze", ▪ durch Dritte (Nutzende der Sportanlagen Waldacker) auf der dafür im Sektor "Erschliessung Stellplätze" vorgesehenen Fläche.
Werkleitungen	11	<p>¹ Der Bau der erforderlichen neuen Werkleitungen und Anschlüsse erfolgt in Absprache mit den zuständigen Werken und umfasst mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kabelschutzrohr in die Sanitäranlage führen ▪ Trinkwasserleitung ab Punkt 2'620'833 / 1'227'709 in Betrieb nehmen
Abwasserleitung	12	<p>¹ Die Erstellung der erforderlichen neuen Abwasserleitung (Detailerschliessung) bis zum Clubhaus FC Herzogenbuchsee erfolgt in Absprache mit den zuständigen Werken.</p> <p>² Gegenüber der im Überbauungsplan eingetragenen Achse der Abwasserleitung ist ein Bauabstand von 1.0 m einzuhalten.</p> <p>³ Der Bauabstand gilt sinngemäss auch für öffentlich-rechtlich gesicherte Sonderbauwerke und Nebenanlagen.</p>

E. Umgebungsgestaltung

Bepflanzung	13	<p>¹ Die im Überbauungsplan bezeichnete Bepflanzung mit Hecken und Grünbereichen dient der Gliederung und Abgrenzung des Areals sowie als Lebensraum für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.</p> <p>² Die Bepflanzung ist durch die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee in Absprache mit der Grundeigentümerschaft der Parzelle Nr. 2798 zu erhalten, sachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu ersetzen.</p> <p>³ Es sind standortheimische Baum- und Gehölzarten zu wählen.</p>
-------------	-----------	---

F. Weitere Bestimmungen

Waldgrenze	14	¹ Es gilt die bestehende verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG.
Gewässerschutz	15	¹ Das Einleiten von verschmutztem Abwasser in die Werkleitung hat bei der Sanitäranlage oder den Abwasserschächten im Sektor "Stellplätze" zu erfolgen.
Beleuchtung	16	<p>¹ Die Beleuchtung des Areals ist auf die fest installierten Leuchten bei der Sanitäranlage und im Sektor "Erschliessung Stellplätze" sowie individuelle, mobile Leuchten bei den Wohneinheiten beschränkt.</p> <p>² Scheinwerfer sind nicht zulässig.</p>
Kosten	17	¹ Der Kanton Bern trägt alle Kosten, welche durch die Errichtung des Durchgangsplatzes entstehen.
Betrieb und Unterhalt	18	¹ Der Betrieb des Durchgangsplatzes soll kostendeckend erfolgen und den periodischen Unterhalt decken.
Lärmschutz	19	¹ Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.
Wegfall der Nutzung	20	<p>¹ Fällt der Planungszweck gemäss Art. 1 weg, wird die vorliegende KUeO durch den rechtskräftigen Beschluss der Direktion für Inneres und Justiz aufgehoben.</p> <p>² Ab diesem Zeitpunkt gilt für den Planungssperimeter die kommunale Nutzungsplanung.</p>

Inkrafttreten **21** ¹ Die Kantonale Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation des Entscheids der Direktion für Inneres und Justiz in Kraft.

Kantonale Überbauungsordnung Durchgangsplatz für Schweizerische Fahrende Waldäcker, Herzogenbuchsee

Beschluss

- Überbauungsplan 1:250
- Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen
- Erläuterungsbericht

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung	5. November 2018 bis 4. Dezember 2018
Ämterkonsultation	16. Juli 2021 bis 27. Oktober 2021
Publikation im Amtsblatt vom	12. Januar 2022
Publikation im amtl. Anzeiger vom	13. Januar 2022
Öffentliche Auflage	vom 13. Januar 2022 bis 11. Februar 2022
Einspracheverhandlungen am	28. Februar 2022
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	1
Beschlossen durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion am

Punkt-Nr.	X-Koordinate	Y-Koordinate
1	2620845.137	1227774.201
2	2620833.654	1227773.683
3	2620840.518	1227736.812
4	2620830.387	1227764.343
5	2620835.250	1227766.284
6	2620840.344	1227763.443
7	2620849.399	1227765.162
8	2620829.463	1227714.822
9	2620831.749	1227714.328
10	2620828.433	1227821.014
11	2620829.754	1227780.334
12	2620830.148	1227800.886
13	2620843.521	1227747.510
14	2620839.575	1227747.234
15	2620838.290	1227746.433
16	2620837.684	1227744.940
17	2620841.748	1227767.045
18	2620837.901	1227731.571
19	2620837.319	1227731.261
20	2620831.215	1227708.356
21	2620829.055	1227735.327
22	2620811.931	1227714.210
23	2620798.886	1227705.236
24	2620882.443	1227659.552
25	2620830.459	1227790.315
26	2620856.257	1227790.800
27	2620859.512	1227801.437
28	2620863.356	1227813.986
29	2620829.793	1227813.355
30	2620842.268	1227774.203
31	2620857.826	1227795.939
32	2620829.896	1227795.448

Plan Nr.	30-01-06-003	Auftraggeber	Projektverfasser
Datum:	20.06.2023	Amt für Gemeinden und Raumordnung - Abteilung Kantonsplanung Nydeggasse 11/13 3011 Bern	georegio atelier für raumentwicklung Bahnhofstrasse 35 3400 Burgdorf
Grösse:	594 x 1260 mm		
Änderungen:			
gez/kontr:	lf		

Festlegungen

Wirkungsbereich
der Überbauungsordnung

Sektor Erschliessung Stellplätze

- Perimeter
- Erschliessungsbereich
Durchgangsplatz
- Parkierungsbereich Dritte
- Grünbereich
Erschliessung
- Hecke
- Beleuchtung
- Barriere

Sektor Stellplätze

- Perimeter
- Erschliessungsbereich
Stellplätze
- Stellplätze
- Sanitäranlage
- Grünbereich
Stellplätze
- Infrastruktur Abfall
- Vorplatz
- Hecke
- Zugang für Fahrende
- Zugang für Dritte
- Einfriedung
- Stromanschlüsse
- Wasseranschlüsse
- Informationstafel

Werkleitungen

- Stromversorgung
- Wasserversorgung
- Abwasserleitung
(Detailerschliessung)

Hinweise

- bestehende verbindliche
Waldgrenze nach
Art. 10 Abs. 2 WaG
- Stromversorgung bestehend
- Wasserversorgung bestehend
- Abwasserleitung bestehend
- Wald
- Gebäude, Erschliessung

